

Änderungsantrag

des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksachen 12/6853, 12/7584 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 1 (StGB) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 3, 9 bis 13, 16 und 20 werden gestrichen; die Nummern 4 bis 8, 14, 15, 17 bis 19 werden zu Nummern 7 bis 16.

2. In § 40 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Geldstrafen sind nur dann und so weit beizutreiben, wie dadurch Wiedergutmachungsleistungen des Verurteilten nicht beeinträchtigt wären.“

3. Nach § 43 wird eingefügt:

a) folgende neue Zwischenüberschrift: „Wiedergutmachung“,

b) die folgenden §§ 43 a bis 43 f:

„§ 43 a
Wiedergutmachung

(1) Wiedergutmachung ist der Ausgleich der Folgen der Tat durch eine freiwillige Leistung des Täters. Sie dient der Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Die Wiedergutmachung soll in erster Linie zugunsten des Verletzten erfolgen; wenn dies nicht möglich ist, keinen Erfolg verspricht oder allein keinen Erfolg verspricht, so kommt Wiedergutmachung auch gegenüber der Allgemeinheit in Betracht (symbolische Wiedergutmachung).

(2) Eine freiwillige Leistung liegt auch dann vor, wenn der Täter einer Verpflichtung nachkommt, die er in

einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Wiedergutmachungsverfahren übernommen hat.

§ 43 b

Wiedergutmachungsleistungen

(1) Als Wiedergutmachungsleistungen kommen namentlich in Betracht

1. Schadensersatz gegenüber dem Verletzten;
2. Schadensersatz gegenüber Dritten, insbesondere Versicherungen, auf die der Anspruch des Verletzten übergegangen ist;
3. andere materielle Leistungen wie Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen;
4. Geschenke an den Verletzten oder immaterielle Leistungen wie Entschuldigung oder Versöhnungsgespräch;
5. Arbeitsleistungen, insbesondere gemeinnützige Arbeiten.

Verschiedene Wiedergutmachungsleistungen können nebeneinander erbracht werden.

(2) Wiedergutmachungsleistungen sollen weder den Verletzten noch den Täter unverhältnismäßig belasten.

§ 43 c

Teilleistung bei Schadenersatz

Ist der Täter nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, vollständigen Schadensersatz zu leisten, so kann in besonderen Fällen, namentlich bei geringer Schuld, auch der Ersatz eines Teils des angerichteten Schadens als Wiedergutmachung anerkannt werden. Dafür sind in der Regel weitere Leistungen des Täters nach § 43 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erforderlich.

§ 43 d

Wiedergutmachung statt Strafe

Hat der Täter seine Tat wiedergutmacht (§§ 43 a, 43 c), so sieht das Gericht von Strafe ab, es sei denn, eine Bestrafung ist zur Einwirkung auf den Täter oder auf die Allgemeinheit unerlässlich.

§ 43 e

Strafmilderung

(1) Ist trotz Wiedergutmachung eine Bestrafung des Täters unerlässlich (§ 43 d), so ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

(2) Dasselbe gilt, wenn vom Täter erbrachte Wiedergutmachungsleistungen die Folgen der Tat nicht vollständig, jedoch zu einem erheblichen Teil ausgeglichen haben oder wenn der Täter die Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt hat. Nach dem Maß des erfolgten Ausgleichs kann das Gericht darüber hinaus die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2).

§ 43 f

Zeitliche Grenzen für Wiedergutmachungsleistungen

(1) Absehen von Strafe nach § 43 d und Strafmilderung nach § 43 e setzen voraus, daß der Täter Wiedergutmachung bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens leistet, es sei denn, daß ihm dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht zuzumuten war.

(2) Hat die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage durch Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls erhoben, so reicht es aus, wenn der Täter im Fall eines zulässigen Einspruchs seine Tat bis zum Beginn der ersten Hauptverhandlung wiedergutmacht (§§ 43 a, 43 c)."

4. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Gericht setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht überschreitet, zur Bewährung aus, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände dafür sprechen. Derartige Umstände sind stets anzunehmen, wenn der Täter seine Tat nach den §§ 43 a, 43 c, 43 f wiedergutmacht hat.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht im Falle einer Wiedergutmachung nach den §§ 43 a, 43 c, 43 f.“

5. § 56 b erhält folgende Fassung:

„§ 56 b

„(1) Hat der Verurteilte die Tat nicht nach den §§ 43 a, 43 c wiedergutmacht, so kann ihm das Gericht Auflage erteilen, die dem Ausgleich der Folgen der Tat dienen. Dabei dürfen an den Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen, nach seinen Kräften Schadensersatz zu leisten. Soweit das nicht in Betracht kommt, kann es ihn verpflichten, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen oder sonst gemeinnützige Arbeiten zu erbringen.

(3) Erbietet sich der Verurteilte zu angemessenen Leistungen, die dem Ausgleich der Tatfolgen dienen, so sieht das Gericht in der Regel von Auflagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung des Anerbietens zu erwarten ist.“

6. In § 57 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Besondere Umstände im Sinne der Nummer 2 sind stets anzunehmen, wenn der Verurteilte die Folgen der Tat ausgeglichen hat.“

II. Artikel 2 und 3 (AuslG und AsylVfG) werden gestrichen.

III. Artikel 4 (StPO) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 11 werden gestrichen.
2. Nummer 12 (§ 474 StPO) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Strafverfolgungsbehörden“ ersetzt durch die Worte „Gerichten und Staatsanwaltschaften“.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen; Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 4 und 5.
3. In § 136 Abs. 1 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Der Beschuldigte ist auf die strafersetzenden und strafmildernden Folgen der Wiedergutmachung sowie auf die Möglichkeiten ihrer Berücksichtigung im Strafverfahren hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. In geeigneten Fällen ist auch der Verletzte auf die Möglichkeiten und die Folgen der Wiedergutmachung hinzuweisen.“
4. Dem § 153 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Liegen die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe nach § 43 d StGB vor, so kann die Staatsanwaltschaft bei Vergehen, die nicht im Mindestmaß mit erhöhter Strafe bedroht sind, mit Zustimmung des Gerichts, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre, des Beschuldigten und des Verletzten von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Verletzten bedarf es nicht, wenn er nicht unter einer Anschrift erreichbar ist, die er angegeben hat oder die sonst bekannt war, und wenn er auch keinen zur Erteilung der Zustimmung berechtigten Bevollmächtigten bestellt hat.

(4) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens das Verfahren einstellen.

(5) Ist das Verfahren nach Absatz 3 oder Absatz 4 eingestellt, so kann die Klage nur erhoben werden, wenn sich auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel herausstellt, daß es sich bei der Tat um ein Verbrechen oder um ein Vergehen handelt, das mit im Mindestmaß erhöhter Strafe bedroht ist, oder daß der Beschuldigte keine vollständige Wiedergutmachung (§§ 43 a, 43 c StGB) geleistet hat.
5. In § 153 a Abs. 1 Satz 1 werden die Nummern 1 und 3 gestrichen; die Nummern 2 und 4 werden zu Nummern 1 und 2.

6. Nach § 169 a wird folgender § 169 b eingefügt:

„§ 169 b

Wiedergutmachung im Ermittlungsverfahren

(1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so schiebt die Staatsanwaltschaft Entscheidung über die Klageerhebung für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten auf, wenn zu erwarten ist, daß in dieser Zeit eine Wiedergutmachung zustande kommt. Der Beschuldigte ist hierüber zu unterrichten.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann eine hierzu geeignete Schlichtungsstelle ersuchen, sich um eine Wiedergutmachung zu bemühen. Hiervon sind der Beschuldigte und der Verletzte zu unterrichten.

(3) Der Schlichtungsstelle sind die erforderlichen Informationen zu übermitteln; dabei können die Akten übersandt werden. Auf Vorschlag der Schlichtungsstelle kann die Staatsanwaltschaft die Frist nach Absatz 1 Satz 1 einmal um bis zu drei Monaten verlängern. Die Schlichtungsstelle teilt das Ergebnis ihrer Bemühungen unverzüglich der Staatsanwaltschaft mit.

(4) Während des Laufs der nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 gesetzten Frist ruht die Verjährung.“

7. Dem § 200 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Hat der Beschuldigte vor der Erhebung der öffentlichen Klage Wiedergutmachungsleistungen erbracht und stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht nach § 153 Abs. 3 ein, so sind die erbrachten Leistungen und ihre Bedeutung für die Rechtsfolgen der Tat nach den §§ 43 d, 43 e StGB in der Anklageschrift oder im Strafbefehlsantrag anzugeben.

(4) Die Staatsanwaltschaft regt in der Anklageschrift ein gerichtliches Wiedergutmachungsverfahren (§§ 205 a bis 205 c) an, wenn zu erwarten ist, daß dieses zu Wiedergutmachungsleistungen mit den Rechtsfolgen der §§ 43 d, 43 e führt.“

8. Nach § 201 wird folgender § 201 a eingefügt:

„§ 201 a

Hinweis auf gerichtliches Wiedergutmachungsverfahren

(1) Hat die Staatsanwaltschaft ein gerichtliches Wiedergutmachungsverfahren angeregt (§ 200 Abs. 4) oder scheint die Sache sonst für eine Wiedergutmachung geeignet, so wird der Angeschuldigte mit der Zustellung der Anklageschrift darauf hingewiesen, daß er bis zum Ablauf der Erklärungsfrist (§ 201 Abs. 1) ein gerichtliches Wiedergutmachungsverfahren beantragen könne.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist auch der Verletzte über die Möglichkeit eines gerichtlichen Wiedergut-

machungsverfahrens zu unterrichten. Ihm ist dabei mitzuteilen, wegen welchen Vorwurfs die öffentliche Klage erhoben ist; § 153 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Nach § 205 werden folgende §§ 205 a bis 205 e eingefügt:

„§ 205 a

Gerichtliches Wiedergutmachungsverfahren

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung des Hauptverfahrens vor und sind Wiedergutmachungsleistungen mit den Rechtsfolgen der §§ 43 d, 43 e StGB zu erwarten, so soll das Gericht die Entscheidung über die Eröffnung bis zu drei Monaten aufschieben, um dem Angeschuldigten zu ermöglichen, solche Leistungen zu erbringen. Der Angeschuldigte und der Verletzte sind hiervon zu unterrichten. Die Frist kann einmal um höchstens drei Monate verlängert werden. Auf übereinstimmenden Antrag des Angeschuldigten und des Verletzten ist nach Satz 1 zu verfahren, es sei denn, daß offensichtlich keine Aussicht auf Wiedergutmachungsleistungen nach Satz 1 besteht.

(2) Das Gericht kann zur Förderung der Wiedergutmachung

1. eine hierzu geeignete Schlichtungsstelle ersuchen, sich um eine Wiedergutmachung zu bemühen; § 169 b Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und 3 gelten entsprechend;

2. eine richterliche Wiedergutmachung durchzuführen.

Es soll nach Satz 1 verfahren, wenn es der Angeschuldigte oder der Verletzte beantragen. Die Verfahrensweisen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können nacheinander verwendet werden.

(3) Während des Laufs der Fristen nach Absatz 1 ruht die Verjährung.

§ 205 b

Richterliche Wiedergutmachungsverhandlung

(1) Die richterliche Wiedergutmachungsverhandlung hat das Ziel, in einer mündlichen Verhandlung eine Wiedergutmachung oder eine Wiedergutmachungsvereinbarung herbeizuführen, die bis zum Ende des Aufschubs der Entscheidung nach § 205 a Abs. 1 erfüllt wird.

(2) Ist das Verfahren bei einem Kollegialgericht anhängig, so wird die Wiedergutmachungsverhandlung einem beauftragten Richter übertragen, wenn nicht aus besonderen Gründen, namentlich wegen der Schwierigkeit der Sache, die Verhandlung vor dem voll besetzten Gericht geboten erscheint.

(3) Der Angeschuldigte und, soweit ausführbar, der Verletzte sind zur Wiedergutmachungsverhandlung zu laden.

§ 205 c

Ablauf der richterlichen Wiedergutmachungs-
verhandlung

(1) In der richterlichen Wiedergutmachungsverhandlung sind der anwesende Verletzte, der Angeschuldigte und die Staatsanwaltschaft zu hören. Der Richter soll die Wiedergutmachung durch geeignete Vorschläge fördern.

(2) Der Richter kann zur besseren Aufklärung der Sache einzelne Beweise erheben. Er bestimmt Art und Umfang der erforderlichen Ermittlungen nach seinem Ermessen.

(3) Können Wiedergutmachungsleistungen nicht sofort erbracht werden, so kann sich der Angeschuldigte verpflichten, diese bis zum Ablauf der nach § 205 a Abs. 1 gesetzten Fristen zu erbringen. Sind die Leistungen bei Ablauf der Frist zu einem wesentlichen Teil, aber noch nicht vollständig erbracht, so kann die Frist um höchstens drei Monate verlängert werden.

(4) Verpflichtet sich der Angeklagte zu Wiedergutmachungsleistungen, so ist dies zu protokollieren; § 168 a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Führt die richterliche Wiedergutmachungsverhandlung weder zur Erbringung einer Wiedergutmachungsleistung noch zu einer Wiedergutmachungsvereinbarung und ist auch nicht zu erwarten, daß die Abgabe an eine Schlichtungsstelle (§ 205 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) eine Wiedergutmachung herbeiführt, so kann schon vor Ablauf der nach § 205 a Abs. 1 gesetzten Frist das Scheitern des Wiedergutmachungsverfahrens festgestellt und über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden werden.

§ 205 d

Absehen von Strafe durch Beschluß

(1) Liegen die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe nach § 43 d StGB vor und verfährt das Gericht nicht nach § 153 Abs. 4, so spricht es den Angeschuldigten durch Beschluß schuldig und sieht von Strafe ab, wenn es von der Schuld überzeugt ist und der Angeschuldigte zustimmt. § 267 StPO gilt entsprechend. Der Beschluß ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

(2) Wird die richterliche Wiedergutmachungsverhandlung von einem beauftragten Richter durchgeführt, so kann dieser nach Absatz 1 entscheiden, wenn der Angeschuldigte und die Staatsanwaltschaft hiermit einverstanden sind.

§ 205 e

Beschluß über die Fortführung des Verfahrens

(1) Liegen die Voraussetzungen für das Absehen von Strafe durch Beschluß nach § 205 d nicht vor, so entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

(2) Hat der Angeschuldigte bis zu diesem Zeitpunkt Wiedergutmachungsleistungen erbracht, so gibt das Gericht deren Art und Umfang im Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens an.“

10. In § 407 wird dem Absatz 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Absehen von Strafe.“

11. Nach § 411 wird folgender § 411 a eingefügt:

„§ 411 a

Wiedergutmachung im Strafbefehlsverfahren

(1) Wird gegen einen Strafbefehl ein zulässiger Einspruch eingelegt, so sind die §§ 205 a bis 205 d mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung aufgeschoben wird. Verfährt das Gericht nach Abschluß des gerichtlichen Wiedergutmachungsverfahrens nicht nach § 205 d, so ist der Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.

(2) Trägt der Richter aus den in § 408 Abs. 3 Satz 2 genannten Gründen Bedenken, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, so kann er, statt eine Hauptverhandlung anzuberaumen, nach den §§ 205 a bis 205 d verfahren; Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Gleiches gilt, wenn die Sache für eine Wiedergutmachung geeignet erscheint. Mit dem Hinweis auf den Aufschub nach § 205 a Abs. 1 Satz 2 ist dem Angeklagten eine Abschrift des Strafbefehlsantrags mitzuteilen.“

12. Nach § 459 h wird folgender § 459 i eingefügt:

„§ 459 i

Ausgleichsfonds

Geldstrafen und die auf Grund von Auflagen zugunsten der Staatskasse gezahlten Beträge fließen Ausgleichsfonds zu, die von den Vollstreckungsbehörden eingerichtet und verwaltet werden. Zweck dieser Ausgleichsfonds ist es, die Befriedigung der aus der Straftat erwachsenen Ansprüche des Verletzten gegen den Verurteilten zu fördern. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

- IV. Artikel 5 (Kronzeugenregelung) und 6 (JGG) werden gestrichen.

- V. Artikel 12 (G 10-Gesetz) und 16 werden gestrichen.

- VI. Folgender neuer Artikel 5 wird eingefügt:

„Artikel 5: Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert . . . , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Einsicht des Gefangenen in seine Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer ver-

schuldeten Tatfolgen, soll geweckt werden und durch geeignete Maßnahmen des Ausgleichs vertieft werden.“

2. In § 7 Abs. 2 wird die bisherige Nummer 8 zu Nummer 9; als neue Nummer 8 wird eingefügt:

„8. Maßnahmen zur Förderung des Ausgleichs der Tatfolgen.“

VII. Artikel 14 (GewO) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 (§ 34 a Abs. 2 Satz 1) sowie in Nummer 2 Satz 2 werden die Worte „Bundesministerium für Wirtschaft“ ersetzt durch die Worte „Bundesministerium des Innern“.

2. Nummer 1 (§ 34 a GewO) wird weiter wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Der Gewerbetreibende hat fortlaufend jeweils zweijährlich ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde (§ 33 Abs. 5, § 31 BZRG) zu beantragen.“

- b) Der bisherige Absatz 1 Satz 4 wird Satz 5; in diesem Satz 5 werden die Worte „Satz 3“ ersetzt durch die Worte „Satz 4“.

- c) Im neuen Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „besitzt“ die Worte eingefügt „; dies gilt in der Regel für ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit“.

- d) Im neuen Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 werden vor dem Wort „Bescheinigung“ die Worte eingefügt „jeweils zweijährlich beizubringenden“.

- e) Im neuen Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 werden nach den Worten „vertraut ist“ die Worte eingefügt „sowie ausreichend fachkundig ist“.

- f) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Ausnahmen von dem Erfordernis, daß Bewachungsaufgaben grundsätzlich nur ohne Waffen durchgeführt werden dürfen.“

3. Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt; die bisherige Nummer 2 wird zur neuen Nummer 3:

„2. In § 144 a Abs. 3 wird nach Nummer 1 folgende neue Nummer 2 eingefügt, wodurch die bisherige Nummer 2 zu Nummer 3 wird:

„2. entgegen § 34 a Abs. 1 Satz 4 ein Führungszeugnis nicht oder nicht rechtzeitig beantragt.“

VIII. Die Numerierung der Artikel dieses Gesetzes wird entsprechend angepaßt.

Bonn, den 19. Mai 1994

Dr. Wolfgang Ullmann

Begründung**Zu I.**

1. a) Die Regelungen für den Täter-Opfer-Ausgleich greifen u. a. deshalb zu kurz, weil diese nicht als eigenständiger „dritter Strang“ strafrechtlicher Reaktion neben Freiheits- und Geldstrafe ausgestaltet sind und keine strafprozessualen Verfahrensvorschriften sowie keinerlei Opferrechte vorgesehen sind. Statt dessen werden hier weitergehendere Regelungen (Nummern 1 ff.) vorgeschlagen.
 - b) Die in Nummern 9 bis 13 und 20 sowie in Artikel VIII vorgesehenen Erhöhungen der Strafandrohungen leisten nach den Erkenntnissen der Kriminologie absehbar keinen Beitrag zur Generalprävention, zumal die Strafe im konkreten Fall auch künftig eher am unteren Rand des Strafrahmens verhängt werden wird.
 - c) Die Erweiterung des erst am 1. November 1993 in Kraft getretenen Geldwäschetatbestandes ist mangels ausreichender Erfahrungen hiermit verfrüht; der vorgesehene Deliktskatalog ist im übrigen zu weit gefaßt (z. B. einfache Unterschlagung).
- 2.–6. Ein weitreichender Täter-Opfer-Ausgleich nach dem „Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung“ eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizer Strafrechtslehrer aus dem Jahr 1991 wird vorgeschlagen, der die vorgenannten Schwächen des Koalitions-Entwurfs vermeidet. Siehe auch die ergänzenden Änderungen zu Artikel IV 3. bis 12. sowie zu Artikel V (neu)

Zu II.

Einer erneuten Verschärfung von (Straf-)Bestimmungen im Ausländer- und Asylverfahrensgesetz (Artikel II und III) bedarf es nicht. Die darin angesprochenen – teils tatsächlich problematischen – Hilfeleistungen für Ausländer werden meist in familiären oder ethnischen Zusammenhängen statt durch professionelle Schlepperbanden erbracht. Für letztere reichen die geltenden Strafbestimmungen aus.

Zu III.

1. Die Streichung der Nummer 2 ist eine Folgeänderung zur Streichung der Artikel II und III. Mit der Streichung der Nummern 1, 5 bis 11 entfällt die vorgeschlagene Ausweitung beschleunigter Verfahren, wodurch nicht nur Rechte der Beschuldigten in ihrem Kern unerträglich beschädigt worden wären, sondern auch tragende Grundprinzipien der StPO wie der Grundsatz der „Waffengleichheit“.
- Die in Nummer 3 vorgesehene Erweiterung der Haftgründe wegen Schwere der Tat muß schon deshalb entfallen, weil dieser Haftgrund ohnehin systemwidrig in der StPO ist. Dessen Erweiterung auf § 225 StGB wäre außerdem auch deshalb bedenklich, weil die fraglichen Tatfolgen zur Zeit der Haftentscheidung vielfach noch nicht abgesehen werden können.

Der in Nummer 4 vorgeschlagene Verzicht auf das Erfordernis der einschlägigen Vorverurteilung in § 112 a Abs. 1 Satz 2 kann entfallen, weil bei der hier relevanten Gruppe von Tatverdächtigen ohnehin meist ein anderer Haftgrund (so angesichts zu erwartender Strafhöhe etwa Fluchtgefahr; bei Tätergruppen auch Verdunklungsgefahr) vorliegen wird.

Zudem steigt die Verhängung von Untersuchungshaft in Deutschland ohnehin besorgniserregend an.

2. Von der Nutzung der personenbezogenen Daten im zentralen Strafverfahrensregister sollen ausgenommen werden die Geheimdienste (Absatz 4) sowie – auf Empfehlung des Generalbundesanwalts – auch die Polizei (Absatz 3), welcher die Ermittlungsdaten von länderübergreifender Bedeutung ohnehin zur Verfügung stehen;
- 3.–12. Sowie der neue Artikel 5 (Strafvollzugsgesetz) beinhalten Regelungen für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafverfahren gemäß den Vorschlägen des Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung.

Zu IV.

Die Streichung des vorgeschlagenen Artikels 6 ist eine Folgeänderung zu den hier vorgenommenen Streichungen im Bereich der vorgeschlagenen StPO-Änderungen.

Die rechtsstaatlich bedenkliche Kronzeugenregelung (Artikel 5) hat sich schon bisher in der Praxis nicht bewährt, so daß eine Ausweitung unterbleiben muß.

Zu V.

Die vorgeschlagenen Änderungen des G 10-Gesetzes (Artikel XII) würden sowohl das verfassungskräftige Trennungsgebot zwischen Strafverfolgungsbehörden und Geheimdiensten als auch das Fernmeldegeheimnis der Bürgerinnen und Bürger aushöhlen, so daß eine solche Änderung unterbleiben muß. Die Streichung des Artikels 16 ist eine Folgeänderung.

Zu VI.

Ergänzung der Vorschläge zum Täter-Opfer-Ausgleich gemäß dem Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (vgl. oben zu I. 2 bis 6 sowie zu III. 3 bis 12).

Zu VII.

Die in Artikel 14 vorgeschlagene Ergänzung der Gewerbeordnung bez. privater Sicherungsunternehmen ist um einige wesentliche Kontroll-Regelungen zu erweitern.

Die Zuständigkeit soll vom Bundesministerium für Wirtschaft auf das auch für Polizeiangelegenheiten zuständige Bundesministerium des Innern übergehen, um eine bessere Abstimmung mit den Polizei-Belangen zu ermöglichen (Nummer 1).

Bewachungsunternehmer soll alle zwei Jahre aktuelle und sogenannte erweiterte Führungszeugnisse vorlegen, die alle zuverlässigkeitsrelevanten Informationen enthalten (Nummern 2 a, 2 b).

Ehemalige Mitarbeiter des MfS der DDR sind in der Regel als unzuverlässig anzusehen; dies gilt über § 34 a Abs. 1 Satz 5 (neu) außer für die Bewachungsunternehmer auch für dessen Angestellte (Nummer 2 c).

Außer Bescheinigungen über die Rechtskunde sollen die Unternehmer auch Fachkunde-Nachweise beibringen (Nummer 2 e), und zwar jeweils alle zwei Jahre (Nummer 2 d).

Die Bewachungsaufträge sind grundsätzlich waffenlos auszuführen (Nummer 2 f).

Die Pflicht zu rechtzeitiger Beantragung des Führungszeugnisses muß als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden, um effektiv zu wirken (Nummer 3).